Satzung der Anhaltischen Bibelgesellschaft

Vom 10.10.1995.

Auf Grundlage des § 59 Abs. 1 b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Satzung:

Präambel. [1] Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts wurden im Herzogtum Anhalt-Cöthen, im Herzogtum Anhalt-Bernburg und im Herzogtum Anhalt-Dessau Bibelgesellschaften gegründet. [2] Sie wußten sich dem missionarischen Auftrag verpflichtet, die „Heilge Schrift nach Luthers Übersetzung“ im Lande zu verbreiten und die Bibel allen Menschen zugänglich zu machen. [3] Die „Anhalt-Cöthensche Bibelgesellschaft“ erhielt mit vom Herzoglich Anhaltischen Consistorium am 22. April 1856 bestätigten Statuten ihre verfassungsmäßige Gestalt und wirkte zuletzt als „Anhaltisches Bibelwerk“ bis in unsere Zeit hinein.

[4] Aufgrund seiner Geschichte und zur Förderung und Belebung des bibelmissionarischen Auftrags in der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird das Anhaltische Bibelwerk als Anhaltische Bibelgesellschaft mit folgender Satzung fortgeführt:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz. (1) Die Anhaltische Bibelgesellschaft ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche Anhalts, solange sie sich nicht als selbständiger rechtsfähiger Verein konstituiert.

(2) Sitz der Einrichtung ist Dessau.

§ 2 Zweck. (1) Die Anhaltische Bibelgesellschaft, im folgenden „Bibelgesellschaft“ genannt, hat den Zweck,

- die biblische Botschaft allen Menschen nahezubringen,
- die Verkündigung des Evangeliums insbesondere durch die Verbreitung von Bibeln und biblischem Schrifttum zu fördern,
- die Kirchengemeinden über die weltweite Arbeit der Bibelmission zu unterrichten.

(2) Zur Erfüllung ihrer missionarischen Aufgaben arbeitet die Bibelgesellschaft

- eng mit dem Büro für Gemeindeaufbau zusammen,
- tritt in Arbeitsbeziehungen zu Bibelgesellschaften anderer Landeskirchen und
- kooperiert mit der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft und von Cansteinschen Bibelanstalt im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3 Gemeinnützigkeit. (1) [1] Die Anhaltische Bibelgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. [2] Die Bibelgesellschaft ist selbstlos tätig. [3] Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1] Vermögen und alle Einnahmen der Bibelgesellschaft sind für die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. [2] Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibelgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe. Die satzungsmäßigen Organe der Bibelgesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung. (1) [1] Die Kreissynoden der Kirchenkreise Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt entsenden in die Mitgliederversammlung je einen Vertreter. [2] Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Ferner gehören der Mitgliederversammlung an:

- ein aus der Mitte der Kreisoberpfarrer bestimmtes Mitglied,
- der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates,
- der Leiter des Büros für Gemeindeaufbau,
- der landeskirchliche Beauftragte für Ökumene und Mission.

(3) Darüberhinaus können natürliche und juristische Personen, die den Zweck der Bibelgesellschaft vertreten und unterstützen, Mitglied werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bibelgesellschaft.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der Bibelgesellschaft,

b) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,

c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,

e) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

f) Beschlußfassung über die Grundsätze für die Verteilung von Bibeln und Spenden,

g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Bibelgesellschaft,

h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige, die Arbeit der Bibelgesellschaft betreffende Anträge.

(3) Die MitgliederversammIung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden.

§ 7 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. (1) [1] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. [2] Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(2) Der Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(3) [1] Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [2] Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so kann der Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. [3] Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. [4] Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich daraufhingewiesen ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Ausnahme § 11).

(5) [1] Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. [2] Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

§ 8 Der Vorstand. [1] Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. [2] Dem Vorstand gehören außerdem zwei weitere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren zu wählende Mitglieder und der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates an. [3] Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes. (1) [1] Der Vorstand führt die Geschäfte der Bibelgesellschaft nach den Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung. [2] Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist im Rahmen dieser Aufgaben berechtigt, die Bibelgesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

(3) Der Vorsitzende beruft zu Sitzungen ein, so oft es erforderlich ist.

§ 10 Rechnungsprüfung, Haushaltsplan. [1] Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. [2] Die Rechnung ist bis zum 31.3. des Folgejahres zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vorzulegen. [3] Die Beschlüsse über den Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 11 Satzungsänderung. (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über die Änderung von Bestimmugen über den Zweck oder die Aufhebung der Bibelgesellschaft bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 12 Aufhebung der Bibelgesellschaft. Sollte nach Feststellung der Kirchenleitung die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unmöglich werden oder die Bibelgesellschaft aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die es für die Verbreitung von Bibeln oder für die Arbeit der Bibelmission zu verwenden hat.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten. [1] Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. April 1995 in Kraft. [2] Mit der Inkraftsetzung vorstehender Satzung werden die Statuten der Anhalt-Cöthenschen Bibelgesellschaft vom 22. April 1856 aufgehoben.